

An die Schule: _____

Kind - Name, Vorname: _____

Klasse: _____

Betreuungsdauer (Uhrzeit): _____



Werden weitere Kinder der Familie betreut?

Zuhause Ja Nein

Einrichtung Ja Nein

Wenn ein weiteres Kind der Familie Zuhause betreut wird, legen Sie bitte Gründe dar, weshalb dieses Kind eine Betreuung in der Schule benötigt.

Arbeitstätigkeit der Sorgeberechtigten (eine Übersicht der betroffenen Berufsgruppen s. Anlage)

Wichtig: Für eine Notbetreuung soll ein Sorgeberechtigter einer der entsprechenden Berufsgruppen angehören! Eine Bescheinigung des Arbeitgebers mit Angabe der Funktion und Begründung der Notwendigkeit der fortdauernden Arbeit im Betrieb ist beizufügen!

Name Sorgeberechtigte/r 1: _____

Arbeitgeber Sorgeberechtigte/r 1: _____

Name Sorgeberechtigte/r 2: _____

Arbeitgeber Sorgeberechtigte/r 2: _____

Hiermit melden wir unsere Tochter / unseren Sohn an folgenden Tagen für eine Notfallbetreuung in der o.g. erforderlichen Zeit an (Bitte markieren oder unterstreichen.):

13. Kalenderwoche

Montag, 23. März 2020
Dienstag, 24. März 2020
Mittwoch, 25. März 2020
Donnerstag, 26. März 2020
Freitag, 27. März 2020

14. Kalenderwoche

Montag, 30. März 2020
Dienstag, 31. März 2020
Mittwoch, 1. April 2020
Donnerstag, 2. April 2020
Freitag, 3. April 2020

15. Kalenderwoche

Montag, 6. April 2020
Dienstag, 7. April 2020
Mittwoch, 8. April 2020
Donnerstag, 9. April 2020

Garbsen, den

Datum

Unterschrift d. Sorgeberechtigten

Die Betreuungszeiten für die Zeit nach Ostern werden zeitnah erneut abgefragt.

Coronavirus

Allgemeinverfügung: Untersagung des Betriebes für alle Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kinderhorte

Allgemeinverfügung der Region Hannover über die Untersagung des Betriebes für alle Schulen, von sämtlichen Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und der nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtigen Kindertagespflege sowie der Durchführung aller Schulfahrten und ähnliche Schulveranstaltungen von Schulen anlässlich der Eindämmung der Atemwegserkrankung „COVID-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 (im Folgenden „Sars-CoV-2“).

Die Region Hannover erlässt gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2, 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 3 Abs. 3 NKomVG iVm § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD folgende

Für das gesamte Gebiet der Region Hannover wird folgendes untersagt:

(...)

2. Der Betrieb von sämtlichen Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und der nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtigen Kindertagespflege.

Ausgenommen von dieser Untersagung ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen. Die Notbetreuung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, deren Erziehungsberechtigte in sog. kritischen Infrastrukturen tätig sind. Hierzu gehören insbesondere folgende Berufsgruppen:

- Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich,
- Beschäftigte im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr,
- Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche
- Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen
- Beschäftigte im Bereich der Daseinsvorsorge (insbesondere der Wasser, Strom- und Gasversorgung),
- Beschäftigte im Bereich der Lebensmittelversorgung (Lebensmittelproduktion und -verarbeitung sowie Lebensmittelhandel
- Beschäftigte im Bereich der Informationstechnik und Telekommunikation
- Beschäftigte im Bereich des Finanzwesens (Bargeldversorgung, kartengestützte Zahlungsverkehr, konventioneller Zahlungsverkehr)

Ausgenommen ist die Betreuung in besonderen Härtefällen (etwa drohende Kündigung, erheblicher Verdienstaussfall). (...)

Allgemeiner Hinweis: Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Notfallbetreuung, jedoch ein Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Vergabe. Erleichtern Sie der Schule die Entscheidung durch eine objektive und vollständige Sachverhaltsmitteilung.